



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Kerstin Celina, Patrick Friedl, Paul Knoblach**
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
vom 16.09.2019

Sturmschäden in Unterfranken – Schadenshöhe und Entschädigungsmöglichkeiten

Am Sonntag, den 18.08.2019, ereignete sich ein schweres Unwetter im Raum Aschaffenburg und hinterließ vor allem in den Gemeinden Kahl und Alzenau enorme Schäden, die durch den sogenannten Downburst (auch „Fallböen“ genannt) verursacht wurden. Die zahlreichen Schäden betreffen Bürgerinnen und Bürger, Kommunen, Vereine sowie Landwirte und insbesondere die Obst- und Weinbauern der Region gleichermaßen.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Staatsregierung:

1. a) Wurde in Bayern in den letzten vierzig Jahren ein vergleichbares extremes Wetterereignis wie ein „Downburst“ verzeichnet?
b) Welche extremen Wetterereignisse gab es in Bayern in den letzten zehn Jahren, die zu außergewöhnlich großen Schäden geführt haben (z.B. Tornado, Hochwasser, besonders starke Stürme)?
2. a) In welchen Fällen von diesen zerstörerischen Wetterereignissen hat die Staatsregierung Kompensationszahlungen für erlittene Schäden bewilligt?
b) Welche Kriterien lagen dabei zugrunde?
c) Bei welchen Fällen konnten die Betroffenen auf Bundesmittel für erlittene Schäden zurückgreifen?
3. a) Welche vorbeugenden Maßnahmen wurden nach den jeweiligen Schadensfällen ergriffen (z.B. Hochwasserschutz, gesetzliche Regelungen für Überschwemmungsgebiete, Klimaanpassungsmaßnahmen)?
b) In welcher Höhe wurden jeweils Mittel dafür bereitgestellt?
4. a) Wie schätzt die Staatsregierung nach den bisherigen Erkenntnissen die Schadenshöhe des Sturms am 18.08.2019 ein (bitte unterteilen in die einzelnen Bezirke und Regionen, soweit möglich)?
b) Wie schätzt die Staatsregierung die Höhe der Schäden ein für die hauptsächlich betroffenen Kommunen (z.B. Einsatzkosten für die Feuerwehr, Zerstörung örtlicher Infrastruktur), für Privatleute und Vereine (z.B. Fußballplatz)?
c) Welche neuen Erkenntnisse hat die Staatsregierung über die Bewältigung von Großschadensereignissen gewonnen (z.B. Alarmierung von Berufsfeuerwehren und freiwilligen Helfern, Kapazität der Leitstellen, Kapazität des Funknetzes, grenzüberschreitende Zusammenarbeit, Erreichen der Einsatzstellen, obwohl die Zufahrtswege durch umgestürzte Bäume zum Teil versperrt waren, etc.)?
5. a) Wie viele Hektar landwirtschaftlich genutzte Fläche waren in Unterfranken vom Sturm betroffen (bitte unterteilen in Landwirtschaft, Obstanbau und Weinbau)?
b) Gab es aufgrund der vorherigen Trockenheit und Hitze zusätzliche, außergewöhnliche Belastungen für Feldfrüchte (z.B. „Sonnenbrand“ bei Reben)?
c) Inwieweit engagiert sich die Staatsregierung bei der Erforschung klimaangepasster und widerstandsfähiger Sorten bei den verschiedenen Feldfrüchten (Wein, Obst, Getreide)?

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

6. a) Mit welchen Ernteausfällen rechnet die Staatsregierung nach den bisher vorliegenden Informationen (Größenordnung, betroffene Feldfrüchte)?
b) Liegen der Staatsregierung Kenntnisse darüber vor, welche Art der Schäden von vorhandenen Versicherungen übernommen werden können?
7. a) Welche steuerlichen Regelungen können die betroffenen Landwirte, Wein- und Obstbauern in Anspruch nehmen, um ihre Verluste aus Ernteausfällen kompensieren zu können (z. B. Gewinnglättung)?
b) Wie beurteilt die Staatsregierung den Vorschlag, die mögliche Zeitdauer für die sogenannte Gewinnglättung von drei auf fünf Jahre auszudehnen?
c) Wie beurteilt die Staatsregierung den Vorschlag, steuerfreie Rückstellungen für Landwirte zuzulassen, um selbst für Schadensfälle besser vorsorgen zu können?
8. a) Wie beurteilt die Staatsregierung den Vorschlag, steuerfreie Rückstellungen für Schadensfälle zuzulassen und zu ermöglichen, diese nur dann steuerfrei aufzulösen, wenn sie entweder für Schadensfälle oder für Klimaanpassungsmaßnahmen, z. B. Umstellung auf klimaangepasste und widerstandsfähige Sorten, gebraucht werden?
b) Ist die Staatsregierung bereit, zu prüfen, inwieweit für die betroffenen Kommunen zusätzliche Hilfgelder bereitgestellt werden können, wenn die Schadenssumme für Orte dieser Größe eine außergewöhnlich hohe Belastung darstellt?

Antwort

des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten unter Beteiligung des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat, des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration sowie des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz und des Deutschen Wetterdienstes

vom 17.12.2019

1. a) Wurde in Bayern in den letzten vierzig Jahren ein vergleichbares extremes Wetterereignis wie ein „Downburst“ verzeichnet?

Eine systematische Erfassung von Downburst-Ereignissen findet beim Deutschen Wetterdienst (DWD) nicht statt – meist werden nur Einzelfälle im Nachgang betrachtet (Verifikation von Wettermodellen oder Warnungen) oder im Zuge von Sachverständigengutachten (nach Schadensfällen) aufgearbeitet. Insofern liegt für Bayern keine statistisch belastbare Downburst-Klimatologie vor.

Intensivere Downbursts traten zuletzt am Pfingstmontag 2019 im Raum Landsberg – München – Freising sowie am 23.09.2018 in Nordfranken (Würzburg – Stadelschwarzach – Bamberg) auf.

b) Welche extremen Wetterereignisse gab es in Bayern in den letzten zehn Jahren, die zu außergewöhnlich großen Schäden geführt haben (z. B. Tornado, Hochwasser, besonders starke Stürme)?

Der Freistaat war in den vergangenen zehn Jahren von folgenden klimatisch bedingten Naturkatastrophen betroffen, die einen Notstand im Sinne der Richtlinien über einen Härtefonds zur Gewährung finanzieller Hilfen bei Notständen durch Elementarereignisse (sog. Härtefondsrichtlinien – HFR) ausgelöst haben:

- Überschwemmungen Juli 2010 (Landkreis Lindau),
- Überschwemmungen Juni 2011 (Landkreis Miltenberg),
- Überschwemmungen Mai/Juni 2013,
- Tornado 2015 (Schwaben),
- Überschwemmungen Mai 2016 (Schwerpunkt in Niederbayern),
- Sturm und Überschwemmungen 2017 (Niederbayern).

Im Bereich der Landwirtschaft sind außerdem noch die besonderen Spätfröste 2017 sowie die im Jahr 2018 aufgetretene Dürre anzuführen.

2. a) In welchen Fällen von diesen zerstörerischen Wetterereignissen hat die Staatsregierung Kompensationszahlungen für erlittene Schäden bewilligt?

Der Freistaat Bayern leistet nach extremen Wetterereignissen grundsätzlich keine Kompensationszahlungen für erlittene Schäden. Werden staatliche Finanzhilfen nach Naturkatastrophen gewährt, sind sie unter anderem aus haushaltsrechtlichen Gründen nicht als Schadensersatzleistung ausgestaltet. Die Höhe der eingetretenen Schäden ist damit nicht ausschlaggebend. Vielmehr stellen staatliche Unterstützungen eine Hilfe zur Selbsthilfe dar. Der Freistaat gewährt Zuschüsse, um die Betroffenen bei der Ersatzbeschaffung oder Reparatur beschädigten Eigentums zu unterstützen – so auch nach den in der Antwort zu Frage 1 b genannten Wetterereignissen. Eine ausführliche Darstellung der einzelnen Hilfsprogramme – einschließlich Kriterien und eventueller Beteiligungen des Bundes – ist den Antworten der Staatsregierung auf die Schriftlichen Anfragen der Abgeordneten Jürgen Mistol (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 05.02.2018, Drs. 17/21594 (http://www1.bayern.landtag.de/www/ElanTextAblage_WP17/Drucksachen/Schriftliche%20Anfragen/17_0021594.pdf) und Harry Scheuenstuhl (SPD) vom 25.04.2017, Drs. 17/17980 (http://www1.bayern.landtag.de/www/ElanTextAblage_WP17/Drucksachen/Schriftliche%20Anfragen/17_0017980.pdf), zu entnehmen.

b) Welche Kriterien lagen dabei zugrunde?

Den Hilfen zugrunde lag ein behördlich festgestelltes außergewöhnliches Witterungsereignis, das z. B. im Falle der Dürre 2018 nationale Ausmaße hatte.

c) Bei welchen Fällen konnten die Betroffenen auf Bundesmittel für erlittene Schäden zurückgreifen?

In Ergänzung zu den bereits in den vorgenannten Berichten (s. Antwort zu Frage 2a) enthaltenen Informationen wird mitgeteilt, dass auch bei der Dürrehilfe 2018 eine finanzielle Beteiligung des Bundes gegeben war.

3. a) Welche vorbeugenden Maßnahmen wurden nach den jeweiligen Schadensfällen ergriffen (z. B. Hochwasserschutz, gesetzliche Regelungen für Überschwemmungsgebiete, Klimaanpassungsmaßnahmen)?

Über die in der Antwort zu Frage 2a in den genannten Berichten gegebenen Informationen hinaus wird Folgendes mitgeteilt:

Vom Ministerrat wurde im Jahre 2016 die Erweiterung des Hochwasserschutzaktionsprogramms 2020plus um eine Komponente „Sturzfluten“ beschlossen. Zudem werden in den nächsten Jahren zahlreiche Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sowie Pilotprojekte zum besseren Umgang mit Sturzfluten bearbeitet und ausgewertet. Um möglichen Schäden durch Hochwasser- und Starkregenereignisse vorzubeugen, sollten Kommunen sich mit der Thematik intensiv befassen und ein Konzept zum Hochwasser- bzw. Starkregenrisikomanagement erstellen. Hierbei unterstützt der Freistaat Bayern die Kommunen mit einem Fördersatz von 75 Prozent. Zum 11.10.2019 wurden bereits 57 Kommunen in das Förderprogramm aufgenommen, 17 weitere haben bereits einen Antrag gestellt.

Das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) enthält mit den §§ 72 ff WHG bundesgesetzliche Regelungen zum vorbeugenden Hochwasserschutz. Ein grundlegendes Instrument der Regelungen zum vorbeugenden Hochwasserschutz ist dabei die Festsetzung von Überschwemmungsgebieten, an die bundesgesetzlich unmittelbare Rechtsfolgen, z. B. im Baubereich, angeknüpft sind (§§ 76–78 WHG).

Im Zusammenhang mit Klimaanpassungsmaßnahmen bietet das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF) Investitionszuschüsse für Vorhaben zur Unterstützung des betrieblichen Risikomanagements an. So können über das

Bayerische Sonderprogramm Landwirtschaft (BaySL) seit einigen Jahren im Einzelbetrieb, aber auch in Betriebszusammenschlüssen Vorhaben zur Wasserbevorratung gefördert werden, um Reserven für die zunehmend trockenen Sommermonate anzulegen. Seit Kurzem werden auch Investitionen in Frostschutzberegnungsanlagen im BaySL finanziell unterstützt. Die Förderung von Hagelschutznetzen gibt es bereits seit einigen Jahren.

Politisch hat sich das StMELF auf Bundesebene wiederholt dafür eingesetzt, dass die Versicherungssteuer für das Risiko Dürre auf das Niveau anderer Wetterrisiken abgesenkt wird und dass landwirtschaftliche Betriebe mittelfristig anstelle langwieriger und komplexer staatlicher Ad-hoc-Hilfen eine von Bund und Ländern gemeinsam getragene, anteilige staatliche Bezuschussung von Versicherungsbeiträgen erhalten, wenn sie Eigenvorsorge betreiben und entsprechende Mehrgefahrenversicherungen gegen Ertragsausfälle abschließen. Dies ist in vielen anderen EU-Staaten bereits Stand der Dinge.

Die Absenkung der Versicherungssteuer soll im Rahmen der anstehenden Novellierung des Versicherungssteuergesetzes angegangen werden. Ein Entschließungsantrag zur staatlich geförderten Mehrgefahrenversicherung von Baden-Württemberg, Bayern und weiteren Ländern erhielt im Bundesratsplenum am 08.11.2019 eine Mehrheit.

Aufgrund der Trockenheit in den zurückliegenden Jahren befasst sich das StMELF im Rahmen des „Aktionsplan Bewässerung“ mit der Thematik Wasser zu Bewässerungszwecken, insbesondere im Bereich landwirtschaftliche Sonderkulturen und Weinbau.

Dazu hat das StMELF ein dreijähriges Forschungsprojekt zur ressourcenschonenden Bewässerung mit einem Gesamtvolumen von rd. 1,3 Mio. Euro in Auftrag gegeben, das von der Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau (LWG), der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf (HSWT) und der Arbeitsgemeinschaft Landtechnik und Landwirtschaftliches Bauwesen in Bayern (ALB Bayern) bearbeitet wird. Ergänzend erstellt das Thünen-Institut (Bundesforschungsinstitut für ländliche Räume, Wald und Fischerei) im Auftrag des StMELF eine Prognose des Bewässerungsbedarfs in Bayern auf Landkreisebene bis ins Jahr 2070. Zudem werden den Erzeugern über die Plattform „Bewässerungsforum Bayern“ Informationen zur umweltschonenden und effizienten Bewässerung zur Verfügung gestellt. Die Informationen werden von Experten der bayerischen Landwirtschaftsverwaltung und Wasserwirtschaftsverwaltung gemeinschaftlich erstellt.

Der Klimawandel verändert wesentlich den langfristigen Krankheitsdruck auf Pflanzen und Nutztiere, den Wasserhaushalt und viele weitere Wachstumsfaktoren. Die in ganz Bayern durch die Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) durchgeführten Landesortenversuche bei Getreide sind langjährig angelegte Versuche, auf deren Basis Beratungsaussagen für Landwirte und Verarbeiter auch für die sich ändernden Klimaverhältnisse erarbeitet werden. Weiterhin wird Züchtungsforschung an der LfL durchgeführt, die aufgrund ihrer notwendigen langfristigen Auslegung immer auch mit Anpassungen an sich ändernde Umweltbedingungen verbunden ist. So wird z. B. an der Optimierung der Nährstoffaufnahme unter Trockenstress durch die züchterische Verbesserung des Wurzelwachstums, an der Validierung praxisrelevanter Marker für die Züchtung klimangepasster und gesunder Gerstensorten oder an der Verbesserung von Methoden zur genomischen Vorhersage durch relevantes biologisches Wissen geforscht.

Im forstlichen Bereich wurde nach dem Sturm „Kolle“ 2017 eine mit den Verbänden und forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen abgestimmte „Handlungsanweisung Sturm“ im Rahmen des Forstlichen Kriseninformationssystems eingeführt. Darüber hinaus werden im Rahmen der Waldumbauoffensive 2030 zahlreiche Maßnahmen zum Aufbau möglichst stabiler, zukunftsfähiger Wälder umgesetzt.

b) In welcher Höhe wurden jeweils Mittel dafür bereitgestellt?

Dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg wurden zwecks Beseitigung der erhöhten Sturmschäden an der Kahl zusätzlich 30.000 Euro zugewiesen.

Das in der Antwort auf Frage 3a beschriebene Forschungsprojekt zur ressourcenschonenden Bewässerung ist mit einem Gesamtvolumen von rd. 1,3 Mio. Euro dotiert.

Für das BaySL sind die im Haushalt veranschlagten Mittel bis auf Weiteres auch für das kürzlich erweiterte Förderangebot auskömmlich. Eine Mittelaufstockung ist hier derzeit nicht zu erwarten, aber auch nicht erforderlich.

Hinsichtlich einer von Bund und Ländern ggf. gemeinsam getragenen Versicherungs-
lösung sind derzeit noch keine Aussagen möglich

4. a) Wie schätzt die Staatsregierung nach den bisherigen Erkenntnissen die Schadenshöhe des Sturms am 18.08.2019 ein (bitte unterteilen in die einzelnen Bezirke und Regionen, soweit möglich)?

Zur Gesamtschadenshöhe des Sturms liegen der Staatsregierung keine Erkenntnisse vor, ebenso wenig darüber, welche Schäden konkret durch Versicherungen abgedeckt sind bzw. von Versicherungen reguliert werden.

b) Wie schätzt die Staatsregierung die Höhe der Schäden ein für die hauptsächlich betroffenen Kommunen (z.B. Einsatzkosten für die Feuerwehr, Zerstörung örtlicher Infrastruktur), für Privatleute und Vereine (z.B. Fußballplatz)?

Die umfangreichsten kommunalen Schäden dürften in der Stadt Alzenau vorliegen. Rund 9 Prozent der Stadtwaldfläche wurden geschädigt.

Weitere Schäden gab es in den Gemeinden Haibach, Geiselbach, Kahl am Main, Karlstein am Main, Mainaschaff sowie in der Verwaltungsgemeinschaft Mespelbrunn und dem Markt Schöllkrippen. Auch Liegenschaften des Landkreises Aschaffenburg wurden in Mitleidenschaft gezogen.

Des Weiteren sind auch am Eigentum von Privatleuten Schäden entstanden. Bei der Regierung von Unterfranken gingen allerdings keine Anträge auf Gewährung von Hilfen bei existenzbedrohenden Schäden ein.

Schäden an vereinseigenen Sporteinrichtungen sind aktuell nicht bekannt.

c) Welche neuen Erkenntnisse hat die Staatsregierung über die Bewältigung von Großschadensereignissen gewonnen (z.B. Alarmierung von Berufsfeuerwehren und freiwilligen Helfern, Kapazität der Leitstellen, Kapazität des Funknetzes, grenzüberschreitende Zusammenarbeit, Erreichen der Einsatzstellen, obwohl die Zufahrtswege durch umgestürzte Bäume zum Teil versperrt waren, etc.)?

Auf der Basis der vorhandenen technischen Auswertedaten der für den Betrieb in Bayern zuständigen Autorisierten Stelle lässt sich feststellen, dass die Kapazität des Funknetzes auch im Hinblick auf die unwetterbedingt aufgetretene höhere Einsatzdichte grundsätzlich als ausreichend einzuschätzen ist. Der Autorisierten Stelle wurden von den betroffenen Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) keine Beeinträchtigungen bei der Nutzung der Dienste des Digitalfunks BOS mitgeteilt.

5. a) Wie viele Hektar landwirtschaftlich genutzte Fläche waren in Unterfranken vom Sturm betroffen (bitte unterteilen in Landwirtschaft, Obstanbau und Weinbau)?

Weinbau:

Betroffen sind Weinberge in der Gemarkung Michelbach, Alzenau, mit einer Fläche von ca. 30 ha der Michelbacher Steinberg und Apostelgarten.

Obstbau:

Im Erwerbsobstanbau wurden durch den Sturm 1,7 ha vollständig zerstört und müssen neu angelegt werden. Weitere betroffene Obstbauern in Alzenau sind nicht bekannt.

Nicht absehbar sind Spätfolgen bei leicht beschädigten Bäumen durch Eintritt von Schädlingen (v.a. Pilze) in die geschädigte Rinde. Auch Streuobstbestände sind zum Teil stark betroffen. Der Umfang der Schädigung ist hier nicht bekannt.

b) Gab es aufgrund der vorherigen Trockenheit und Hitze zusätzliche, außergewöhnliche Belastungen für Feldfrüchte (z. B. „Sonnenbrand“ bei Reben)?

Weinbau:

Es gab aufgrund der vorherigen Trockenheit und Hitze zusätzliche außergewöhnliche Belastungen für Feldfrüchte. Sonnenbrand war in Franken vornehmlich bei der Rebsorte Bacchus zu beobachten. Bacchus hat im geschädigten Gebiet jedoch eine untergeordnete Bedeutung, hauptsächlich werden Riesling, Müller-Thurgau, Spätburgunder und Schwarzriesling angebaut.

Obstbau:

Die Trockenheit und Hitze 2019 hat im Obstbau vermehrt zu Schäden durch Sonnenbrand bei Apfel, Kirsche, Zwetschge und diversen Beeren geführt. Vor allem sonnenexponierte Früchte waren betroffen und konnten nicht mehr vermarktet werden, wobei nicht alle Lagen betroffen waren. Der Schaden beläuft sich je nach Anlage und Sorte auf 5 bis 15 Prozent. Eine gute Möglichkeit zur Minderung der Schäden bieten z.B. Hagelnetze über den Anlagen. Durch ihre Schattierung werden die Sonneneinstrahlung und die Temperatur auf den Früchten verringert. Die Trockenheit macht sich in Unterfranken vor allem auf schlechteren Böden mit wenig Wasserhaltekapazität bemerkbar. Hier ist eine Zusatzbewässerung für Obstkulturen zwingend erforderlich.

c) Inwieweit engagiert sich die Staatsregierung bei der Erforschung klimangepasster und widerstandsfähiger Sorten bei den verschiedenen Feldfrüchten (Wein, Obst, Getreide)?

Weinbau:

Die Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau (LWG) forscht seit etlichen Jahren auf dem Gebiet der Klimaveränderungen. Es werden im Anbauversuch Rebsorten aus südlichen Ländern kultiviert (z. B. Cabernet Franc, Shiraz, Tempranillo ...), um festzustellen, wie diese mit den hiesigen Wetterbedingungen zurechtkommen. Darüber hinaus werden aus den historischen Weinbergen alte Rebsorten herausselektiert (Adelfränkisch, Vogelfränkisch, Geisdufte, Blauer Köllner ...) und im Versuchsanbau daraufhin getestet, wie sie mit der aktuellen Klimasituation zurechtkommen. Weiterhin werden kellererische Verfahren getestet, um alkoholärmeren Wein zu erzeugen.

Obstbau:

An der LWG werden auf dem Versuchsgelände für Obstbau und Baumschule in Thüngenheim verschiedenste Kulturen und Sorten auf ihre Anbaueignung in Franken getestet. Speziell im Obstbau werden in den kommenden Jahren Unterlagen gesucht, die mit Trockenheit und Hitze besser auskommen. Zudem werden neue Sorten von Apfel, Birne, Zwetschge und Kirsche getestet. Auch das Erproben von neuen Kulturen wie Kiwibeeren, Feigen und Indianerbananen spielt eine zentrale Rolle. Im Baumschulbereich werden neue Baumarten gesucht, die mit den veränderten Bedingungen im Klimawandel besser zurechtkommen.

6. a) Mit welchen Ernteaufällen rechnet die Staatsregierung nach den bisher vorliegenden Informationen (Größenordnung, betroffene Feldfrüchte)?

Weinbau:

Auf den geschädigten Flächen ist von einem Ernteausfall von 100 Prozent auszugehen. Eine Auswirkung auf die Folgejahre ist gegeben, da die Reben starke Schäden aufweisen und teilweise neu aufgebaut werden müssen. Teilweise müssen auch größere Flächen in den Weinbergen neu angelegt werden.

Obstbau:

Von der zerstörten Obstanlage (1,7 ha) konnte in diesem Jahr kein Obst geerntet werden. Der Minderertrag beläuft sich auf ca. 35 t. Die Kosten für Rodung, Nachpflanzung, Installation einer Neuanlage belaufen sich auf etwa 28.000 Euro pro Hektar. Auch bei den betroffenen Streuobstbeständen wird mit einem deutlichen Minderertrag gerechnet.

b) Liegen der Staatsregierung Kenntnisse darüber vor, welche Art der Schäden von vorhandenen Versicherungen übernommen werden können?

Weinbau:

Der Michelbacher Steinberg und Apostelgarten wurden beim Sturm hauptsächlich durch Hagel geschädigt. Schäden durch Hagel sind, ebenso wie Sturmschäden, für die Kultur Weinbau versicherbar. Es ist allerdings davon auszugehen, dass der größte Teil der Fläche bzw. der Winzer nicht gegen Hagel versichert war.

Obstbau:

Mehrgefahrenversicherungen in Sonderkulturen sind bislang nur bedingt verfügbar und noch dazu relativ teuer. Derzeit ist der Fruchtertrag gegen Hagel und je nach Versicherung und Kultur auch gegen Sturm, Starkregen und Frost versicherbar. Schäden an Bäumen durch Hagel, Starkregen, Sturm und Trockenheit sind für Obstkulturen dagegen nicht versicherbar.

7. a) Welche steuerlichen Regelungen können die betroffenen Landwirte, Wein- und Obstbauern in Anspruch nehmen, um ihre Verluste aus Ernteaufschlägen kompensieren zu können (z. B. Gewinnglättung)?

Allen von den Stürmen betroffenen Steuerzahlern können in begründeten Einzelfällen steuerliche Erleichterungen nach den allgemeinen Grundsätzen gewährt werden. In diesem Zusammenhang kommen insbesondere folgende Maßnahmen infrage:

- Minderung von Steuervorauszahlungen,
- befristete zinslose Stundungen,
- befristete Vollstreckungsaufschübe ohne Erhebung von Säumniszuschlägen,
- steuerliche Sonderabschreibungen wegen des Wiederaufbaus von ganz oder zum Teil zerstörten, betrieblich genutzten oder vermieteten Gebäuden bei der Ertragsbesteuerung sowie
- steuerliche Berücksichtigung von Ausgaben zur Beseitigung von Schäden am eigenen Haus oder zur Wiederbeschaffung von Hausrat in größerem Umfang bei der Einkommensbesteuerung.

Speziell für die Land- und Forstwirte sind darüber hinaus in begründeten Einzelfällen weitere Erleichterungen möglich:

Bei der Herrichtung und Wiederanpflanzung zerstörter Anlagen kann ein erleichterter Betriebsausgabenabzug gewährt werden. Wenn der bisherige Buchwert beibehalten wird, können diese Aufwendungen ohne nähere Prüfung als sofort abziehbare Betriebsausgaben behandelt werden. Auch können Versicherungsleistungen, die Forstwirte für Baumschäden erhalten, auf Antrag ermäßigt besteuert werden. Ein ermäßigter Steuersatz für Kalamitätsholz ergibt sich aus den gesetzlichen Regelungen des § 34b Einkommensteuergesetz (EStG).

b) Wie beurteilt die Staatsregierung den Vorschlag, die mögliche Zeitdauer für die sogenannte Gewinnglättung von drei auf fünf Jahre auszudehnen?

c) Wie beurteilt die Staatsregierung den Vorschlag, steuerfreie Rückstellungen für Landwirte zuzulassen, um selbst für Schadensfälle besser vorsorgen zu können?

Sowohl die Einführung einer steuerlichen Risikoausgleichsrücklage als auch die Ausdehnung des Zeitraums der Tarifglättung sind grundsätzlich Möglichkeiten, Liquiditätsschwierigkeiten in Jahren mit großen Ertragseinbußen noch wirksamer zu begegnen.

Die Staatsregierung hat mehrfach Bundesratsinitiativen mit der Forderung nach Einführung einer steuerlichen Risikoausgleichsrücklage gestartet. Sie hat die Bundesregierung aufgefordert, gesetzliche Regelungen vorzulegen, die es den landwirtschaftlichen Betrieben zukünftig ermöglichen, Ertragseinbußen bzw. starke Gewinnschwankungen selbst zu minimieren. Die Bundesregierung ist Forderungen nach Ausgestaltung einer Risikoausgleichsrücklage für die Landwirtschaft bisher nicht nachgekommen, sondern hat ersatzweise eine dreijährige Gewinnglättung beschlossen.

Es bleibt das Ziel der Staatsregierung, eine verfassungsgemäße und den EU-Richtlinien entsprechende Regelung zur Stärkung des betrieblichen Risikomanagements bzw. zur Risikominimierung für land- und forstwirtschaftliche Betriebe zu schaffen.

- 8. a) Wie beurteilt die Staatsregierung den Vorschlag, steuerfreie Rückstellungen für Schadensfälle zuzulassen und zu ermöglichen, diese nur dann steuerfrei aufzulösen, wenn sie entweder für Schadensfälle oder für Klimaanpassungsmaßnahmen, z. B. Umstellung auf klimaangepasste und widerstandsfähige Sorten, gebraucht werden?**

Über die konkrete Ausgestaltung der Bedingungen zur Auflösung einer Risikoausgleichsrücklage sollten aus Sicht der Staatsregierung erst dann Festlegungen erfolgen, wenn sich die Bundesregierung grundsätzlich bereiterklärt hat, eine Risikoausgleichsrücklage einzuführen, die sie derzeit jedoch ablehnt.

- b) Ist die Staatsregierung bereit, zu prüfen, inwieweit für die betroffenen Kommunen zusätzliche Hilfsgelder bereitgestellt werden können, wenn die Schadenssumme für Orte dieser Größe eine außergewöhnlich hohe Belastung darstellt?**

Aus Sicht der Staatsregierung ist durch die bestehenden Förderinstrumentarien eine ausreichende Unterstützung der Kommunen nach Elementarschadensereignissen gewährleistet:

Zur Beseitigung von Schäden an bestimmten kommunalen Einrichtungen, die aufgrund von Elementarschadensereignissen verursacht wurden, kommt eine Förderung nach dem Bayerischen Finanzausgleichsgesetz (BayFAG) in Betracht. Förderfähig sind die Kosten für Baumaßnahmen zur Beseitigung von Schäden an kommunalen Brücken- und Straßenbauwerken im Rahmen des Art. 13c Abs. 1 BayFAG sowie an kommunalen Hochbauten nach Art. 10 BayFAG (u. a. Schulen und Kindertageseinrichtungen). Maßnahmen, die dem Unterhalt oder der Sanierung zuzuordnen sind, können nicht gefördert werden, auch wenn diese wegen der Sondersituation in verstärktem Umfang anfallen.

Um die betroffenen Kommunen zusätzlich zu entlasten, gilt in der Hochbauförderung bei Elementarschadensereignissen eine auf 25.000 Euro abgesenkte Bagatellgrenze; bei Art. 13c Abs. 1 BayFAG gilt die sonst anzuwendende Bagatellgrenze von 50.000 Euro nicht.

Der Umstand der Unvorhersehbarkeit eines Elementarschadensereignisses kann bei der Bemessung der Höhe der Zuweisung nach Art. 10 BayFAG oder Art. 13c Abs. 1 BayFAG neben den übrigen Kriterien angemessen berücksichtigt werden, sodass eine individuelle Unterstützung im Einzelfall gewährleistet wird.

Sofern für die Beseitigung der Schäden durch Elementarschadensereignisse an kommunalen Einrichtungen keine Fördermöglichkeiten bestehen, können für Kommunen bei Vorliegen einer finanziellen Härte gegebenenfalls auch klassische Bedarfswweisungen nach Art. 11 BayFAG in Betracht kommen.